



79/ME XIX. GP - Entwurf (gescanntes Original) 79/ME 15

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.445/2-Pr/7/95

Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 718 24 03
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Konetzky/5972

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl	7P - GE/19 PT
Datum	31. 8. 1995
Verteilt Baumgartner 01.09.95	

Betreff:
Versorgungssicherungsgesetz;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren;
Aussendung

St. Kneifel

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz 1992 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme zu übermitteln.

Sollte bis zum 29. September 1995 eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf ange- nommen werden, daß aus do. Sicht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Beilagen

Wien, am 23. August 1995

Für den Bundesminister:
Sekt.Chef Dr. Markwitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Angelegenheiten der Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit Wirtschafts- und Bedarfsgütern sind in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon aufgrund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte

seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, wird geändert wie folgt:

1. In Artikel II § 4 Absatz 3 letzter Satz wird die Bezeichnung "Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft" durch die Bezeichnung "Wirtschaftskammer Österreich" ersetzt.

2. In Artikel II § 14 Absatz 2 Z 1 wird die Bezeichnung "Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch die Bezeichnung "Gesundheit und Konsumentenschutz" ersetzt.

3. In Artikel II § 14 Absatz 2 Z 2 werden die Bezeichnung "Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft" durch "Wirtschaftskammer Österreich" und die Bezeichnung "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" durch "Bundesarbeitskammer" ersetzt.

4. Artikel II § 21 lautet:

" § 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft."

5. Dem Artikel II wird folgender § 22 angefügt:

" § 22. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
 2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
 3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
 4. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz;
 5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
 6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten."
- 6. Artikel III entfällt.*

V O R B L A T T

Problem:

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft, wie auch andere der sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31.12.1995 aus.

Ziel:

Unbefristete Weitergeltung des Gesetzes.

Inhalt:

Unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Formelle Anpassung an das Bundesministeriengesetz und das Handelskammergesetz.

Alternative:

Befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzen von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

EU-Kompatibilität:

Gegeben.

Erläuterungen:**Allgemeiner Teil**

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 380 tritt mit 31.12.1995 außer Kraft, falls es nicht weiter verlängert wird.

Wenn auch Österreich seit 1.1.1995 der EU angehört und vordergründig der Gedanke an ein Auslaufenlassen dieses Bundesgesetzes erwachen könnte, weil nun nicht mehr nur ein erleichterter Zugang zu den europäischen Märkten, sondern in Krisenzeiten auch zu dessen Ressourcen besteht, so wird diese Linie nicht verfolgt.

Als Hauptgründe für eine Beibehaltung dieses Gesetzes sind anzuführen:

- a) Konnex zu Energielenkungsgesetz und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, für deren Aufrechterhaltung zum Teil internationale Verpflichtungen bestehen;
- b) Möglichkeit von europaweiten bzw. weltweiten Verknappungerscheinungen (vor der ersten Energiekrise und vor Tschernobyl waren die damit verbundenen Verknappungerscheinungen auch nicht vorstellbar);
- c) Notwendigkeit für ein gesetzliches Instrumentarium, um allfällige von der EU beschlossene Lenkungsmaßnahmen (vor allem auf Grund Art. 103a EG-Vertrag) umsetzen zu können.

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992 und seine Vorgänger gesetze wurden – genauso wie die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze im engeren Sinn und die agrarischen Marktordnungsgesetze – bisher immer nur befristet verlängert. Die immer wiederkehrende Befristung der Kompetenzbestimmungen des Paketes der Wirtschaftslenkungsgesetze hat vor allem historische Gründe, die in einem engen Konnex mit der Agrarmarktordnung auf der einen und den Preisgesetzen auf der anderen Seite stehen.

Es ist festzuhalten, daß anlässlich der Neuerlassung des Preisgesetzes im Jahre 1992 dieses zwar wie bisher mit einer Verfassungsbestimmung, jedoch ohne Befristung beschlossen worden ist. Durch den EU-Beitritt Österreichs ist auch die traditionelle Agrarmarktordnung weitgehend

- 2 -

überholt und wird daher bis auf einige legistische nationale Restbestände mit 31.12.1995 auslaufen. Das AMA-G und der verbleibende Abschnitt F des MOG enthalten zwar ebenfalls Verfassungsbestimmungen, aber auch keine Befristung.

In Anbetracht der aufgezeigten Entwicklung und des Umstandes, daß auch das Versorgungssicherungsgesetz zum Teil der Umsetzung von allfälligen völkerrechtlichen (EU-rechtlichen) Verpflichtungen dient, ist dieses ab 1.1.1996 unbefristet in Kraft zu setzen.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzen von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch zur Zeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die EU-Kompatibilität ist gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

1) Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes in Art. 10 B-VG für Wirtschaftslenkung in Krisenzeiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ist bekanntlich seit Abschluß des Österreichischen Staatsvertrages und derzeit nicht heranziehbar) wurde das Versorgungssicherungsgesetz (und die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze im engeren Sinne) jeweils mit einer Verfassungsbestimmung versehen, die dergestalt formuliert war, daß der Inhalt des folgenden Gesetzes als in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt wird.

Selbstverständlich könnte diese Vorgangsweise beibehalten werden und im Zusammenhang mit der im Allgemeinen Teil begründeten unbefristeten Verlängerung des Versorgungssicherungsgesetzes würde es genügen, die Verfassungsbestimmung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 380/1992 im Sinne einer ersatzlosen Streichung der Worte "bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995" zu novellieren.

Im Hinblick auf die Tendenzen einer Reform der Bundesverfassung, die u.a. auch eine Konzentration der Kompetenzbestimmungen im B-VG vorsieht, wird als Alternative zur bisherigen Form der Kompetenzbestimmung auf einen Weg zurückgegriffen, der beispielsweise anlässlich einer Novellierung des Opferfürsorgegesetzes beschritten worden ist (vgl. Art. I, BGBl. Nr. 77/1957).

Die sinnvollste Alternative zur bisherigen Kompetenzbestimmung wäre freilich die Verankerung einer entsprechenden Bundeskompetenz (selbstverständlich u. a. auch den Energiebereich umfassend) in Art. 10 B-VG. Dieser Weg dürfte jedoch aus terminlichen Gründen nicht gangbar sein.

Das BMfW A wird sich in der Formulierung des Art. I Abs. 1 jedenfalls am Ergebnis des Begeutachtungsverfahrens orientieren.

2) Zur bloßen unbefristeten Verlängerung des Versorgungssicherungsgesetzes würde es genügen, das "Ablaufdatum" in Abs. 1 zu streichen – wie auch in Pkt. 1 erwähnt – und die Inkrafttretensbestimmung des Abs. 5 zu novellieren. Dem BMfW A scheint es aber – vor allem aus Gründen der Übersichtlichkeit – sinnvoll, nach der (wegen des Wegfalls der Befristung voraussichtlich) letzten Novellierung der Verfassungsbestimmung des Versorgungssicherungsgesetzes diese in ihrem Gesamtwortlaut im BGBl. auffinden zu können. Aus diesem Grunde werden der Abs. 6 und die äußerst bedeutsamen Absätze 2 bis 4 unverändert übernommen. In Verbindung mit dem ohnehin zu ändernden Abs. 5 wird daher eine wiederverlautbarungsgleiche Gesamterlassung der Verfassungsbestimmung des Art. I vorgeschlagen.

Zu Artikel II:

- 1) Aufgrund der BMG-Novelle BGBl. Nr. 1105/1994, des Arbeiterkammergesetzes BGBl. Nr. 626/1991 und der Handelskammergesetznovelle BGBl. Nr. 958/1993 waren die Begriffe entsprechend den neuen Bezeichnungen anzupassen. Dazu dienen die Z 1 – 3 der Novelle.
- 2) Der bisherige § 21 Abs. 1 enthält das in Zukunft nicht mehr erforderliche jeweilige "Ablaufdatum" des Gesetzes. Im Sinne der Legistischen Richtlinien wird eine Trennung zwischen der – in diesem Fall erforderlichen ausdrücklichen – Inkrafttretensbestimmung und den Vollzugsvorschriften vorgenommen. Der bisherige § 21 Abs. 2 wird daher, mit

– 4 –

**Ausnahme der durch die BMG–Novelle BGBl. Nr. 1105/1994 hervorgerufenen Anpassung,
unverändert als neuer § 22 erlassen.**

3) Im Hinblick auf § 21 des Entwurfes wird der bisherige Art. III obsolet.

380. Bundesgesetz betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern
(Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können –

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Angelegenheiten der Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit Wirtschafts- und Bedarfsgütern sind in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon aufgrund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung ge-

unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B–VG – nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem

geben ist. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 2 B–VG – nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörde unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem

Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

§ 4. (3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung

Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1.Jänner 1996 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

§ 4. (3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung

festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

§ 14. (2) Dem Bundes–Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, je zwei Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Wirtschaftskammer Österreich, im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

§ 14. (2) Dem Bundes–Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, je zwei Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je vier Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

§ 22. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des

§ 11 der Bundesminister für Justiz;

5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 11 der Bundesminister für Justiz;

5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Artikel III entfällt.